darauf haftenden Postportos und gegen Rückgabe des Aufgabsscheines zurückgegeben. Ist der Aufgeber binnen Jahresfrist nicht ausfindig zu machen, so wird das Frachtstück an den Bestbietenden verkauft. Diejenigen Frachtstücke, welche Eßwaaren oder andere dem Verderben unterliegende Sachen enthalten, werden, wenn sie die Partei nicht abholt, mit Zuziehung eines Zollbeamten oder obrigkeitlichen Person eröffnet, und die dem Verderben ausgesetzte Sache an den Bestbietenden verkauft.

Eilpost-Expedition.

(Dominikanerplatz Nr. 666.)

Zu den Brief-Eilwagen werden nur kleine viersitzige Wagen verwendet. Bei den Personen-Eilfahrten besteht eine allgemeine unbedingte Passagiers-Aufnahme. Auf jeden Vormerkschein ist angegeben, wie viel Gepäck dem Reisenden zahlungsfrei befördert wird. Jeder Reisende muß mit dem vorgeschriebenen Passe oder Passirschein versehen sein, wovon der letztere vor der Abreise an die Eilpost-Expedition zu übergeben ist. Hunde dürfen auf dem Eilwagen nicht mitgenommen werden. Außer den regelmäßigen Eilfahrten werden auf Verlangen zu jeder Stunde Separatfahrten eingeleitet, jedoch muß die Bestellung immer einige Tage vorhinein gemacht werden, damit die zur guten und schnellen Beförderung nothwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Zu solchen Fahrten werden vier- oder sechssitzige Wagen verwendet, und muß ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisenden jedesmal die ganze Gebühr bezahlt werden, die für die sämmtlichen Plätze des Wagens entfällt.

Beim Postwagen gelten im Allgemeinen die nämlichen Bestimmungen wie bei dem Eilwagen, nur ist außer dem Passagiersporto noch jedem Postillon ein Trinkgeld von $1\frac{1}{2}$ kr. per Meile zu bezahlen.

Neue Seepostordnung.

Seit 1. August 1843 werden monatlich:

a) zwischen Triest, Ancona, den jonischen Inseln und Griechenland vier,

b) zwischen Triest, Smyrna und Constantinopel aber zwei Fahrten durch die Dampfschiffe des österreichischen Lloyd unterhalten, und es wird die Verbindung mit Griechenland zweimal über Patras nach Leutraki, dann zweimal über Syra hergestellt, wodurch sich für Patras monatlich zweimalige, für Athen, Syra und den östlichen Theil Griechenlands aber viermalige Correspondenz-Gelegenheit ergibt.

c) Die directen Fahrten zwischen Triest und Ancona finden am 13. und 18. jeden Monats Statt.

Die Aufgabe der Correspondenz in Triest kann folglich Statt finden: nach Ancona am 1., 13., 16. und 28; nach Corfu, Athen und Syra am 1., 8., 16. und 24.; nach Patras, Vostizza und Leutraki am 1. und 16.; nach Smyrna, Dardanellen, Constantinopel, Rhodus, Cypern und Beirut am 8. und 24. jeden Monats.

Die Briefe nach Alexandrien werden abgesendet von Triest:

am 1.; kommen an in Pyräus am 7., gehen mit dem französ. Dampfboot am 10. nach Alexandrien, wo sie am 14. anlangen.

am 8; kommen an in Syra am 13., gehen ab mit dem französ. Boote am 21. nach Alexandrien und langen dort am 24. an.

am 16. und 24.; kommen an in Syra am 27. und 29., von wo sie mit dem franz. Boote abgehen und in Alexandrien am 4. anlangen.

Anmerkung. Obgleich die in Triest am 16. und 24. aufgegebenen Briefe von Syra mit dem französischen Boote am 1. nach Alexandrien abgehen, so wäre es doch im Winter allfälliger Verspätungen wegen nicht rathsam, die Abfahrt vom 16. unbenützt zu lassen.

Die Briefe mit der Seepost treffen in Triest ein:

von Constantinopel, Smyrna und Syrien am 4. und 18.,
» Syra, Athen und Corfu am 4., 12., 18. und 27.,
» Vostizza und Patras am 12. und 27.,
» Alexandrien am 12., 18., 27. und
» Ancona am 12., 15., 27. und 30.

Die für die Beförderung der Briefe zwischen Triest, Ancona, den jonischen Inseln, Smyrna, Constantinopel und Alexandrien festgesetzten Seetransport-Gebühren bleiben unverändert, dagegen wird die Gebühr für die Correspondenz aus und nach Orten Griechenlands auf achtzehn Kreuzer für den einfachen Brief festgesetzt, und es hat sonach von der Einhebung des Seeporto per vierundzwanzig Kreuzer für die Briefe nach und aus den jenseit des Cap St. Angelo gelegenen Orten Griechenlands abzukommen.

Die wöchentlichen Fahrten zwischen Triest und Venedig finden in folgender Ordnung Statt:

Abfahrt von Triest:	Ankunft in Venedig:
Sonntag 10 Uhr Abends,	Montag Morgens.
Mittwoch 6 Uhr Früh,	Mittwoch Mittags.
Donnerstag 10 Uhr Abends,	Freitag Morgens.
Samstag 6 Uhr Früh,	Samstag Mittags.
Abfahrt von Venedig:	**Ankunft in Triest:**
Sonntag 6 Uhr Früh,	Sonntag Mittags.
Montag 10 Uhr Abends,	Dinstag Morgens.
Donnerstag 6 Uhr Früh,	Donnerstag Mittags.
Freitag 10 Uhr Abends,	Samstag Morgens.

Kurze Zusammenstellung desjenigen, was für Privaten rücksichtlich der Stempelvorschriften wissenswürdig ist.

Von Dr. Franz Kalessa, Actuare der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

Die, von Privaten auszufertigenden, dem Stempel zu unterziehenden, Schriften bestehen theils in Urkunden, theils in Eingaben.

I. Von dem Stempel für Urkunden.

Welche Urkunden stempelpflichtig seien.

Als stempelpflichtige Urkunden bezeichnet das Stempelgesetz vom 27. Jänner 1840 im §. 6 alle diejenigen, welche bestimmt sind, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen.

Werthstempel.

Die Urkunden, welche, nach dem Gesagten, der Stempelpflicht unterliegen, sind nun entweder solche, die dem Stempel nach dem Geldbetrage (Werthstempel, Classenstempel) unterliegen, oder solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Dem Werthstempel unterliegen alle jene Urkunden, wodurch:

1. Der Titel zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes, nämlich des Besitz-, Eigenthums-, Dienstbarkeits-, Pfand- und Erbrechts,

2. der Titel zur Erwerbung eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag, oder auf eine Sache, oder auf eine Leistung Jemanden eingeräumt werden soll.

3. Verzichtleistungs-Urkunden.

4. Urkunden, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätigt. Dieses sind insbesondere die Quittungen; und es geht daraus die wichtige Folgerung hervor, daß nicht alle Quittungen, sondern nur jene stempelpflichtig sind, die Leistungen betreffen, rücksichtlich deren eine rechtliche Verbindlichkeit bestand.

(§§. 7 — 9 des Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840.)

Der Werthstempel richtet sich nach dem Geldbetrage, der in der Urkunde entweder ausdrücklich, oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen bezeichnet ist, und beträgt:

	bis	20 fl. C.M.	— fl.	3 kr.	von 1000	bis 2000 fl. C.M.		4 fl.
von	20 »	50 »	» —	» 6 »	» 2000	» 3000 »	»	6 »
»	50 »	125 »	» —	» 15 »	» 3000	» 4000 »	»	8 »
»	125 »	250 »	» —	» 30 »	» 4000	» 6000 »	»	12 »
»	250 »	500 »	»	1 » — »	» 6000	» 8000 »	»	16 »
»	500 »	1000 »	»	2 » — »	über 8000	. . . . »	»	20 »

(§. 14 des Stempelgesetzes.)

Urkunden über wiederkehrende Leistungen.

Wenn eine, dem Werthstempel unterliegende, Urkunde wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande hat, so richtet sich die Stempelgebühr nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Geldbeträge. Wäre jedoch die Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf mehr als 10 Jahre bedungen wird, so wird die Stempelgebühr doch nicht höher, als nach dem 10fachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet. Nur, wenn die Urkunde über immerwährende Leistungen ausgefertigt wird, so unterliegt sie dem Stempel nach dem 20jährigen Betrage der jährlichen Leistung (§§. 10, 11 und 12 des Stempelgesetzes). Ist die Dauer einer Zahlung auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt, so wird der Stempel nach dem 10fachen Betrage der jährlichen Leistung bemessen (§. 13 des Stempelgesetzes). Ist aber eine Leistung auf gar keine bestimmte Zeit, sondern auf ganz ungewisse Dauer bedungen, so ist die Stempelgebühr gar nur nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung zu entrichten (Ebendaselbst).

Urkunden, die dem Werthstempel unterliegen, in denen jedoch ein Geldbetrag oder der Geldwerth weder ausdrücklich, noch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, unterliegen dem Stempel von 30 kr. für den Bogen (§. 17 des Stempelgesetzes).

Einlagsbogen.

Derlei Urkunden haben daher auch keine Einlagsbogen-Stempel, welchen die übrigen, dem Werthstempel unterliegenden, Urkunden haben, und welcher für jeden Einlagsbogen 10 kr. beträgt. Nur, wenn schon der erste Bogen einen geringeren Stempel hat, haben ihn auch die Einlagsbogen (§. 16 des Stempelgesetzes).

Cessionen.

Cessionen, welche ebenfalls dem Werthstempel unterliegen, genießen die Begünstigung, daß, wenn sie gegen Entgelt geschlossen wurden, der Stempel sich nicht nach der cedirten Summe, sondern nach dem Entgelt richtet (§. 18 des Stempelgesetzes). Wenn also z. B. Jemand eine Forderung pr. 1200 fl. um 800 fl. cedirt, so ist die Cession nicht mit einem 4 fl. Stempel, sondern mit einem 2 fl. Stempel zu bezeichnen.

Wenn in einer, dem Werthstempel unterliegenden, Urkunde der Geldbetrag oder Geldwerth nicht in Conv. Mze. nach dem 20 fl. Fuß angegeben ist, so ist, Behufs der Bestimmung des Stempels, vorläufig die Reduction auf diese Währung zu machen (§. 15 des Stempelgesetzes).

Mit Rücksicht auf diese allgemeinen Grundsätze ergeben sich nun folgende Anwendungen auf die einzelnen, mit dem Werthstempel zu bezeichnenden, Urkunden:

Schenkungsurkunden.

1. Schenkungsurkunden haben jenen Stempel, welcher dem Geldwerthe der geschenkten Gegenstände entspricht.

Verwahrungsverträge.

2. Verwahrungsverträge sind, wenn der Werth des in Verwahrung zu nehmenden Gegenstandes angegeben ist, dem, diesem Werthe entsprechenden, Stempel zu unterziehen; wurde jedoch für die Aufbewahrung auch ein Lohn bedungen, und fiele die, diesem Lohne entsprechende, Stempelclasse höher aus, so ist dieser höhere Stempel zu nehmen (S. §. 96 des Stempelgesetzes). — Ist weder der Werth des Gegenstandes, noch der Lohn angegeben, so kommt ein Stempel von 30 kr. zu verwenden.

Leihverträge.

3. Bei Leihverträgen, da diese ihrem Wesen nach unentgeltlich sind (§. 971 des allg. bürgl. Gesetzbuches), richtet sich der Stempel lediglich nach dem Werthe des geliehenen Gegenstandes, und, wenn dieser nicht angegeben ist, kommt der Stempel von 30 kr. zur Anwendung.

Schuldscheine.

4. Schuldscheine über Darlehen haben den, der Darlehenssumme entsprechenden, Stempel. Wird in dem Schuldscheine zugleich ein Pfand bestellt, und der Werth desselben ersichtlich gemacht, und ist dieser höher, als die Darlehenssumme, so kommt der Stempel nach diesem Werthe zu verwenden (Hofkammerdecret vom 1. März 1841 Z. 51979 und vom 20. April 1841 Z. 477). Auch die Schuldscheine, welche von den Tabakverlegern und Stempelpapierverschleißern dem Aerar über den ihnen creditirten Betrag, zu Folge der Abrechnungsvorschrift vom 14. April 1840, aufgestellt werden, unterliegen dem Stempel (Hofkammerdecret vom 19. Mai 1841 Z. 11427).

Vollmachten.

5. Vollmachten, wenn darin dem Bevollmächtigten eine Bestallung zugesichert ist, unterliegen jenem Stempel, welcher dem Betrag dieser Bestallung entspricht; sonst unterliegen sie, nach §. 21 des Stempelgesetzes, dem Stempel von 30 kr. Kommen aber in der Vollmacht noch andere, darauf Bezug habende Bestimmungen vor, so ist in Gemäßheit des §. 96 des Stempelgesetzes jener Stempel zu verwenden, welcher, mit Rücksicht auf diese Bestimmungen, der höchste ist (Hofkammerdecret vom 24. April 1841 Z. 3421).

Ehepacten.

6. Bei Ehepacten müssen, Behufs der Bestimmung der Stempelgebühr, alle darin enthaltenen Beträge, z. B. des Heirathsguts, der Widerlage u. dgl., summirt werden (S. §. 10 des Stempelgesetzes).

Wetten.

7. Wetten, wenn sie schriftlich gemacht werden, unterliegen dem Stempel nach der Gesammtsumme des Wettpreises.

Leibrenten-Contracte.

Leibrenten-Contracte haben jenen Stempel, welcher dem Leibrenten-Capitale entspricht. Nur, wenn die Stempelgebühr, welche dem 10fachen Betrage der jährlichen Rente entspricht, höher wäre, so müßte dieser höhere Stempel in Anwendung kommen (§§. 13 und 96 des Stempelgesetzes).

Lose, Versorgungs- und Versicherungsverträge.

Rücksichtlich der Lose, der Versorgungs- und Versicherungsverträge siehe unten bei den stempelfreien Urkunden.

Tauschverträge.

8. Bei Tauschverträgen richtet sich der Stempel nach dem Gesammtwerthe der vertauschten Gegenstände, und, wenn dieser nicht ersichtlich ist, kommt der 30 kr. Stempel zu verwenden.

Kaufverträge.

9. Beim Kauf normirt der Kaufschilling den Stempel.

Mieth-, Pacht-, Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzinsverträge.

10. Bei Mieth-, Pacht-, Erbpacht- und Erbzins-, dann Bodenzinsverträgen richtet sich der Stempel nach dem bedungenen Zinse oder Pachtschillinge, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 10 — 13 des Stempelgesetzes (S. oben), wenn diese Verträge auf mehrere Jahre, oder auf immerwährende Zeit u. dgl. geschlossen wurden.

Dienstverträge.

11. Bei Dienstverträgen richtet sich die Stempelgebühr nach dem bedungenen Lohne;

Gesellschafts- und Gütergemeinschaftsverträge.

12. bei Gesellschafts- und Gütergemeinschaftsverträgen nach dem Gesellschaftscapitale oder jenem Vermögen, welches der Gütergemeinschaft unterzogen wurde.

Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall.

Rücksichtlich der Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall siehe unten bei den stempelfreien Urkunden.

Bürgschaften.

13. Bürgschaften unterliegen dem Stempel nach der Größe der verbürgten Summe.

Vergleiche.

14. Vergleiche unterliegen dem Stempel nach dem Gesammtwerthe der verglichenen Objecte, d. h. desjenigen, was die Parteien einander leisten.

Dies gilt jedoch nur von jenen Vergleichen, die nicht im Verfahren in Streitsachen bei Gericht errichtet wurden; denn für diese ist durch die §§. 31 und 43 des Stempelgesetzes ein eigener Stempel vorgeschrieben, nämlich bei Patrimonial- und Communalgerichten der Stempel von 15 kr. für den ersten, und von 3 kr. für den weiteren Bogen.

Bei l. f. Gerichten hingegen muß der gerichtliche Vergleich, wenn er erst nach Inrotulirung der Acten oder nach dem Schlusse des mündlichen Verfahrens zu Stande kam, auf einen 2 fl. oder 1 fl. Stempel geschrieben werden, je nachdem das Gericht ein Collegial- oder Einzelngericht ist. Wurde aber der Vergleich früher geschlossen, so unterliegt er blos, bei einem Collegialgerichte dem Stempel von 1 fl., bei einem Einzelgerichte dem Stempel von 30 kr., und ist der Streitgegenstand ein Geldbetrag, der ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten, z. B. Interessen, 100 fl. C. M. nicht übersteigt, so ist der Vergleich gar nur auf 15 kr. Stempel zu schreiben. — Uebrigens hat immer nur der erste Bogen den Stempel von 2 fl., 1 fl., 30 kr. oder 15 kr., die übrigen Bögen haben den gewöhnlichen Protokollstempel, nämlich bei l. f. Collegialgerichten 15 kr., bei l. f. Einzelgerichten 10 kr.

Urkunden, die nicht dem Werthstempel unterliegen.

Jene Urkunden, welche nicht dem Werthstempel unterliegen, kommen im Allgemeinen mit einem 10 kr. Stempel zu bezeichnen (§. 23 des Stempelgesetzes).

Bücher der Sensalen, Gewerbs- und Handelsleute.

Dieses ist auch der für die Bücher der Sensalen, dann für die Handels- und Gewerbsbücher, vorgeschriebene Stempel. (Ebendaselbst.)

Einen besonderen Stempel haben:

Schiedsrichterliche Urtheile.

1. Schiedsrichterliche Urtheile, nämlich 15 kr. (§. 20 des Stempelgesetzes).

2. Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätigt werden, um demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismitel zu dienen, unterliegen dem Stempel von 30 kr. für den Bogen (§. 21 des Stempelgesetzes). Diejenigen, in diese Classe gehörigen Urkunden, welche Privatpersonen vorzugsweise in die Lage auszustellen kommen, sind Zeugnisse aller Art.

Zeugnisse.

Nur die eigentlichen Dienstzeugnisse, d. i. die den Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen oder Taglöhnern über ihr Verhalten von dem Dienstgeber ausgestellten Zeugnisse, dann die eigentlichen Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer Semestral- oder Jahresprüfung, insofern dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird, unterliegen blos dem 6 kr. Stempel für den Bogen.

Lehrbriefe, Wechselproteste.

Lehrbriefe und Wechselproteste haben einen 30 kr. Stempel.

Schlußzettel.

3. Die Schlußzettel der beeidigten Sensalen unterliegen dem 6 kr. Stempel.

Taufscheine u. dgl.

4. Die Tauf-, Geburts-, Aufgebots-, Trau- und Todtenscheine unterliegen dem 15 kr. Stempel (§. 21 des Stempelgesetzes).

Rechnungsabsolutorien.

5. Demselben Stempel von 15 kr. unterliegen die von Privaten ausgestellten außergerichtlichen Rechnungsabsolutorien.

Auffandungen und Löschungserklärungen.

Die in einer besondern Urkunde ertheilte Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, ferner die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes erfordert einen Stempel von 15 kr. (§. 22 des Stempelgesetzes). Wird aber diese Bewilligung nicht in einer besondern, sondern in der, über das Hauptgeschäft ausgefertigten Urkunde, z. B. in dem Kaufcontracte, Schuldscheine, in der Quittung u. dgl. ertheilt, so wird blos jener Stempel verwendet, welchem die Urkunde, ohne Rücksicht auf die darin enthaltene Ein-

verleibungsbewilligung unterliegt, und nur, wenn dieser geringer wäre, als 15 kr., kommt der 15 kr. Stempel in Anwendung (§. 96 des Stempelgesetzes).

Von den besonderen Begünstigungen der Handels- und Gewerbsleute.

Diese besonderen Begünstigungen bestehen darin, daß gewisse rechtsverbindliche Urkunden, welche an und für sich dem Werthstempel unterliegen würden, mit einem geringeren Stempel bezeichnet werden dürfen, nämlich:

Wechsel.

1. Wechsel unterliegen bis einschließig zum Betrage von 100 fl. C. M. dem Stempel von 6 kr., über 100 bis 1000 fl. C. M. dem Stempel von 15 kr., über 1000 fl. bis 2000 fl. C. M. dem Stempel von 30 kr., über 2000 fl. C. M. dem Stempel von 1 fl. für das Stück.

Bilanzen, Conti, Ausweise.

2. Bilanzen, Conti und Ausweise, welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen in sich begreifen, unterliegen, wenn sie von dem Aussteller, oder demjenigen, für welchen sie ausgestellt worden, oder von Beiden unterfertigt sind, dem Stempel von 10 kr. für den Bogen (§. 19 des Stempelgesetzes).

Verkaufs-, Interims-, Escompte-Noten.

Sind die Conti gar nicht unterschrieben, oder enthalten sie nur Forderungen des Ausstellers, nicht auch dessen Schuldigkeit, oder sind es bloße Verkaufs-, Interims- oder Escompte-Noten, welche bloße Verzeichnisse darstellen, und keine Saldirungsbestätigung enthalten, so sind sie ganz stempelfrei. Enthalten sie aber die Saldirungsbestätigung, so müssen sie als Quittungen mit dem classenmäßigen Werthstempel versehen sein.

Geschäftsbriefe.

Den Geschäftsbriefen der Handels- und Gewerbsleute, die streng nur den Geschäftsbetrieb betreffen, ist die Stempelfreiheit so lange zugestanden, als von selben kein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. (Hofkammerdekret vom 8. Februar 1841 Z. 4204 und vom 14. November 1841 Z. 46214.)

Allgemeine Bemerkungen.

Wann ist die Urkunde auf Stempel zu schreiben?

Jede stempelpflichtige Urkunde muß gleich bei ihrer Errichtung auf Stempelpapier geschrieben werden (§. 92 des Stempelgesetzes).

Wie?

Zwischen dem Stempelzeichen und der ersten Zeile der Schrift darf kein unausgefüllter Raum sich befinden (§. 94 des Stempelgesetzes).

Können mehrere Bestimmungen in Eine Urkunde zusammengefaßt werden?

Unter Einem Stempel darf nur Eine Urkunde ausgefertigt werden (§. 95 des Stempelgesetzes). Es ist aber gestattet, in einer und derselben Urkunde mehrere, auf dasselbe Geschäft Bezug nehmende, Bestimmungen zusammen zu fassen, z. B. in einem Kaufvertrage auch den Empfang des Kaufschillings zu bestätigen, und es ist dann der Stempel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche, in Vergleichung mit den übrigen, den höchsten Stempel fordert. Werden jedoch in Einer Urkunde mehrere, zwar in Verbindung stehende, jedoch sich auf verschiedene Gegenstände beziehende Geschäfte zusammengefaßt, z. B. wenn in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und für jede der Kaufpreis besonders festgesetzt, oder wenn bei einem Pachtvertrage der Pachtschilling stipulirt, und zugleich in derselben Urkunde wegen Ueberlassung der Vorräthe an den Pächter etwas festgesetzt wird; so müssen, Behufs der Bestimmung des Stempels, alle einzelnen Geldbeträge summirt werden. Kommen nebst solchen Geschäften, bei denen sich der Stempel nach der Größe des Geldbetrages richtet, auch noch solche vor, für welche ein Stempel in einem unveränderlichen Betrage festgesetzt ist, oder sind alle diese Geschäfte von der Art, daß sie verschiedenen, mit einem unveränderlichen Betrage festgesetzten, Stempeln unterliegen, so ist der Stempel nach demjenigen Geschäfte zu nehmen, welches in Vergleichung mit den übrigen, den höchsten Stempel erfordert (§§. 10 und 96 des Stempelgesetzes).

Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers.

Verdorbenes Stempelpapier wird gegen reines blos bei den Stempelämtern der Provinzial-Hauptstädte und bei den, die Gefällsangelegenheiten leitenden, Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist (§. 107 des Stempelgesetzes).

II. Von dem Stempel für Eingaben.

Alle Eingaben betreffen entweder gerichtliche oder nicht gerichtliche Gegenstände, und erstere entweder das Verfahren in oder außer Streitsachen, welcher letztere Unterschied jedoch rücksichtlich des Stempels gleichgiltig ist, indem sowohl die gerichtlichen Eingaben in, als außer Streitsachen dem nämlichen Stempel im Allgemeinen unterliegen.

Hingegen ist bei dem Stempel für gerichtliche Eingaben der Unterschied zwischen landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen (nämlich: Patrimonial- und Communalgerichten), und bei landesfürstlichen wieder der Unterschied zwischen Collegial- und Einzelngerichten wichtig. Bei nicht gerichtlichen Eingaben richtet sich der zu verwendende Stempel nach dem Wirkungskreise der betreffenden Behörde, bei welcher die Eingabe überreicht wird.

A. Stempel für gerichtliche Eingaben bei l. f. Collegialgerichten.

15 kr.

Ausnahmen.

Edictsausfertigungs-Gesuche und Erlagsanbringen.

a. Gesuche um Ausfertigung von Edicten und um Annahme von Depositen, 45 kr.

Eingaben mit Vormundschafts- u. Curatels-Rechnungen.

b. Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatelsrechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, 1 fl.

Tabulargesuche.

c. Gesuche um Einverleibungen, Vormerkungen und Löschungen in den öffentlichen Büchern, um Zuschreibungen oder Abschreibungen bei der Landtafel oder im Grundbuche, 3 fl.

Legalisirungs-Gesuche.

d. Gesuche um gerichtliche Legalisirung einer Urkunde, 30 kr.

Appellations- und Revisions-Anmeldungen, Recurse.

e. Appellations- oder Revisions-Anmeldungen, dann Recurse gegen solche gerichtliche Erkenntnisse, die den Urtheilen gleichgehalten werden, haben denselben Stempel, mit dem das Urtheil oder Erkenntniß der ersten Instanz bezeichnet ist; jedoch nur auf dem ersten Bogen; jeder weitere Bogen hat den gewöhnlichen Eingabenstempel.

Duplicate.

Die Duplicate unterliegen dem Stempel von 15 kr.

Rathschläge oder Abschriften der Rubrik.

Die Rathschläge oder Abschriften der Rubrik unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen.

B. Stempel für gerichtliche Eingaben bei l. f. Einzelgerichten.

10 kr.

Ausnahmen.

Die oben sub a bezeichneten Eingaben haben 30 kr., die sub b bezeichneten 45 kr., die sub c 1 fl. Von den Eingaben sub d und e gilt auch hier das Gleiche, so wie von den Rathschlägen; die Duplicate haben 10 kr. (§§. 26, 27, 28, 29, 50, dann 52 des Stempelgesetzes).

C. Stempel für gerichtliche Eingaben bei Patrimonial- und Communalgerichten.

6 kr.

Ausnahmen.

Die oben sub a bezeichneten Eingaben haben 15 kr., die sub b und d 30 kr., die sub c 15 kr., die sub e haben nach Verschiedenheit der Urtheile oder Erkenntnisse, gegen welche sie gerichtet sind, dann nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden bald einen 6 fl., bald 3 fl., bald 2 fl., bald 1 fl. Stempel. Da jedoch bei Appellations- und Revisions-Anmeldungen und gerichtlichen Recursen ohnehin die Advocaten und Gerichte den Parteien an die Hand gehen, und der Zweck des vorliegenden Aufsatzes nur sein soll, den Privaten in den von ihnen selbst verfaßten Urkunden und Eingaben den Stempel anzugeben, so unterlasse ich die nähere Erörterung dieser Unterschiede, da sie ohnehin ohne genaue Kenntniß der Gerichtsordnung gar nicht verständlich ist.

Duplicate und Rathschläge oder Abschriften der Rubriken haben einen 6 kr. Stempel (§§. 40, 41, 61 und 63 des Stempelgesetzes).

D. Stempel für nicht gerichtliche Eingaben.

Diese Eingaben unterliegen in der Regel entweder einem 15 kr., oder 10 kr. oder 6 kr. Stempel (§. 69 des Stempelgesetzes).

15 kr. Stempel.

Die Eingaben an Se. Majestät und Se. kais. Hoheit den Erzherzog Vicekönig des lomb. venet. Königreichs unterliegen dem 15 kr. Stempel; außerdem gibt es noch folgende Aemter, Personen und Behörden, an welche die Eingaben mit einem 15 kr. Stempel versehen sein müssen.

1. Alle Hofstäbe und Hofämter (§. 69 Z. 1).
2. Die Kanzleien der österreichischen Ritterorden. (Eben da.)
3. Die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei.
4. Die k. k. vereinte Hofkanzlei.
5. Die k. k. oberste Justizstelle.
6. Die k. k. allg. Hofkammer und die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen.
7. Die k. k. Polizei- und Censurhofstelle.
8. Das k. k. General-Rechnungs-Directorium.
9. Der k. k. Hofkriegsrath.
10. Die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur. (Hofkammerdecret vom 5. April 1841 Z. 7190.)
11. Die k. k. oberste Hofpostverwaltung.
12. Die k. k. Tabak-Fabriken-Direction.
13. Jede Hof- oder Haupt-Staatsbuchhaltung. (§. 69 Z. 1.)
14. Der Hofbaurath und die General-Direction der Staatseisenbahnen.
15. Die Vorsteher aller von Nr. 1 bis 14 angeführten Behörden. (§. 69 Z. 1.)

10 kr. Stempel.

Die Behörden und deren Vorsteher, an welche die Eingaben mit einem 10 kr. Stempel versehen sein müssen, sind:

1. Regierungen und Gubernien.
2. Die Appellationsgerichte.
3. Die Generalcommanden.
4. Die Lotto-Directionen.
5. Die Oberpostverwaltungen in den Provinzen.
6. Die Kammerprocuraturen in den Provinzen.
7. Die Provinzial-Staatsbuchhaltungen.
8. Die Provinzial-Baudirectionen.
9. Die vereinten Cameral-Gefällenverwaltungen.
10. Alle Behörden, denen die Oberleitung eines einzelnen Zweiges der Militärverwaltung übertragen ist, z. B. die oberste feldärztliche Direction. (§. 69 Z. 2.)
11. Die Collegialgerichte in allen bei denselben vorkommenden nicht gerichtlichen Angelegenheiten, z. B. die Mercantil- und Wechselgerichte in Angelegenheiten der Fondsausweisung, der Protokollirung der Firmen und Societätscontracte u. dgl. (§. 69 Z. 2.)
12. Die Magistrate der Hauptstädte der Provinzen in allen nicht gerichtlichen Angelegenheiten, z. B. in politischen Sachen. (Eben da.)
13. Die Bischöfe.
14. Die geistlichen Consistorien, sowohl katholische, als akatholische.
15. Die bischöflichen Kanzleien.

6 kr. Stempel.

Die Eingaben an alle anderen Behörden oder deren Vorsteher unterliegen dem 6 kr. Stempel.

30 kr. Stempel.

Es gibt aber gewisse Eingaben, welche das Gesetz, sie mögen bei was immer für einer Behörde überreicht werden, einem Stempel von 30 kr. unterwirft, welcher höhere Stempel ein Surrogat für die aufgehobene diesfällige (Bewilligungs-) Taxe sein soll.

Diese Eingaben sind, nach §. 70 des Stempelgesetzes, folgende:

Gesuche um Verleihung von Privilegien u. s. f.

1. Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen.

Anstellungsgesuche.

2. Die Gesuche um Zulassung zur Geschäftspraxis und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bei öffentlichen Behörden und Aemtern, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind.

Gesuche um Zulassung zu Prüfungen.

3. Die Gesuche um Zulassung zu was immer für einer Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich, oder vor Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung abzulegen ist; z. B. Richteramts-, Advocaten-, Sensalen-Prüfung.

Gewerbs- u. dgl. Gesuche.

4. Die Gesuche um Berechtigung zum Betriebe was immer für eines Erwerbszweiges.

Gesuche um Verleihung der Staatsbürgerschaft oder des Auswanderungsconsenses.

5. Die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder um Bewilligung zur Auswanderung.

Ehedispens-Gesuche.

6. Die Gesuche um Dispensen in Ehesachen.

Adoptionsgesuche.

7. Die Gesuche um Bestätigung der Annahme an Kindesstatt.

Fideicommißgesuche.

8. Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses.

Recurse in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

9. Alle Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untergeordneten bei einer höheren Behörde gemacht werden, so wie alle Recurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Aemter oder Obrigkeiten.

Gnadengesuche in Gefällssachen.

10. Diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milderung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefällsübertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden.

Legalisirungsgesuche.

11. Die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde. Wird jedoch das Gesuch blos mündlich gestellt, so muß entweder ein Protokoll auf einem 30 kr. Stempel aufgenommen, oder es muß der zu legalisirenden Urkunde, nebst dem Stempel, mit welchem sie nach ihrer Eigenschaft etwa schon versehen ist, noch insbesondere der Legalisirungsstempel von 30 kr. aufgedrückt oder angeheftet (indorsirt) werden.

Vidirungen und Coramisirungen.

Von den Legalisirungen, d. i. von den Bestätigungen der Aechtheit einer Unterschrift und des Umstandes, daß die ausgestellte Urkunde wirklich dem Willen des Ausstellers gemäß sei, — (welche Legalisirungen daher in der Regel immer von einer Gerichtsbehörde, welche die Personalinstanz des Ausstellers der Urkunde ist, vorgenommen werden, und zwar auf Grundlage eines besonderen Protokolls) — sind wohl zu unterscheiden die Coramisirungen oder Vidirungen, dann jene Legalisirungen, welche darin bestehen, daß eine höhere Behörde die Unterschrift einer untergeordneten Behörde bestätigt, welche also im Grunde auch nur eine Art von Vidirungen sind. Derlei Coramisirungen und Vidirungen sind stempelfrei (Hofkammerdecret vom 10. Mai 1841 Z. 8984 und vom 3. Juni 1841 Z. 20779). Mehrere Legalisirungen endlich, welche einem Documente beigesetzt werden, erfordern in Gemäßheit des §. 95 des Stempelgesetzes nur Einen Legalisirungsstempel (Hofkammerdecret vom 3. Mai 1841 Z. 3475).

Vereinigung mehrerer Gesuche unter Einem Stempel.

In Einem Gesuche unter Einem Stempel können allerdings mehrere Petita gestellt werden, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben, und einen und denselben Gegenstand derselben Partei betreffen; dagegen ist eine Cumulirung verschiedenartiger, mit einander in keinem Zusammenhange stehender Gegenstände in einem und demselben Gesuche nicht gestattet (Hofkammerdecret vom 8. März 1842 Z. 6309). Daher können auch mehrere Personen nur dann ein gemeinschaftliches Gesuch unter Einem Stempel überreichen, wenn diese mehreren Personen zusammen überhaupt, oder wenigstens in Bezug auf den Gegenstand des Gesuchs, als eine moralische oder Collectiv-Person betrachtet werden müssen, z. B. Gemeinden, Gesellschaften, Streitgenossen u. dgl. (Hofkammerdecret vom 8. März 1842 Z. 51908.)

Von den Stempelbefreiungen.

Die Stempelfreiheit steht entweder Personen oder gewissen Urkunden und Schriften zu, und ist entweder eine bedingte oder unbedingte.

A. Stempelfreie Personen.

Hieher sind zu rechnen:

Militärpersonen.

1. Die zum Militärstande gehörigen Personen genießen die Stempelfreiheit rücksichtlich aller Eingaben und Schriften in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre Rechtsstreitigkeiten, welche der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesen sind; ferner in Ansehung der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen (§. 86 des Stempelgesetzes).

Gränz- und Gefällenwache.

2. Die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache (jetzt: Finanzwache) genießt die Stempelfreiheit ebenfalls in Betreff der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staat in ihrer Eigenschaft bezieht (§. 87 des Stempelgesetzes). Diese Begünstigung besteht aber nur rücksichtlich der systemisirten Genüsse (Hofkammerdecret vom 12. Jänner 1841 Z. 48197, vom 6. März 1841 Z. 5233 und vom 20. August 1841 Z. 34134); ferner nicht rücksichtlich der in Ruhestand versetzten Individuen (Hofkammerdecret vom 30. April 1841 Z. 7594); dann auch nicht rücksichtlich der höheren Vorgesetzten, als: Commissäre u. dgl., weil diese nicht mehr zur Mannschaft gehören (Hofkammerdecret vom 9. Februar 1842 Z. 48453).

Gesandtschaftspersonen.

3. Den Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind, kommt die Stempelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden. Jedoch unterliegen jene Urkunden und Schriften dieser Personen, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche Güter, die in diesen Ländern liegen, beziehen, dem Stempel (§. 88 des Stempelgesetzes).

Concursmasse-Vertreter und Verwalter.

4. Dem Vertreter einer Concursmasse komm die Stempelfreiheit rücksichtlich der die Concursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften zu Statten; dem Concursmasse-Vermögens-Verwalter jedoch nur insofern, als er nicht Rechtsstreite führt, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concursvermögens mit anderen Personen abschließt (§. 89 des Stempelgesetzes).

Arme.

5. Diejenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, genießen die Stempelfreiheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen; in allen anderen Angelegenheiten sind sie stempelpflichtig, mit Ausnahme derjenigen

Gesuche, die auf Erlangung eines Almosens gerichtet sind (§. 90 des Stempelgesetzes).

Diese Zeugnisse werden nach §. 2 des Reg.-Circulars vom 1. September 1840 von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt; nur in Wien sind die Pfarrer hievon enthoben worden, und sind diese Zeugnisse von den Hauseigenthümern auszustellen, und durch die Grundgerichte, Polizeibezirks-Directionen und Ortsobrigkeiten zu bestätigen (Hofkammerdecret vom 30. September 1841 Z. 33979 und vom 19. November 1841 Z. 43095).

B. Stempelfreie Urkunden und Schriften.

Die unbedingte Stempelfreiheit der Urkunden und Schriften besteht darin, daß dieselben unter keiner Voraussetzung dem Stempel zu unterziehen kommen; die bedingte Stempelfreiheit hingegen besteht darin, daß solche Urkunden und Schriften nur so lange, als davon kein gerichtlicher oder ämtlicher Gebrauch gemacht wird, stempelfrei, wenn aber dieser Fall eintritt, stempelpflichtig sind.

Zu den bedingt stempelfreien Urkunden gehören:

Auswärtige Urkunden.

1. Alle im Auslande oder im stempelfreien Inlande (Ungarn und Siebenbürgen) ausgefertigten Urkunden und Schriften.

Urkunden der Gesandtschaftspersonen und Consuln.

2. Die von den Gesandtschaftspersonen, welche österreichische Unterthanen sind (denn sind sie fremde Unterthanen, so kommt ihnen die unbedingte Stempelfreiheit zu Statten), dann von den Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigten Urkunden und Schriften.

Rechnungen.

3. Die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden, außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen, dann Auszügen aus denselben, ferner jene Rechnungsbeilagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem Letzteren dem Ersteren ausgestellt werden, und die das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen (§. 82 des Stempelgesetzes).

Von der Regel, daß die bedingt stempelfreien Urkunden vor ihrer Producirung bei einer Behörde mit dem Stempel versehen werden müssen, gibt es folgende Ausnahmen:

Fracht- und Seebriefe.

1. Die im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgefertigten Fracht- und Seebriefe, wenn sie auch wirklich Bestimmungen enthalten, die sie bei ihrer Ausstellung im stempelpflichtigen Inlande der Stempelpflicht unterzogen hätten.

Pässe u. dgl.

Ferner: Pässe, statt der Pässe ausgestellte Passierscheine, dann Wanderbücher, bleiben von der Stemplung befreit, wenn auch davon ein ämtlicher, jedoch nicht gerichtlicher, Gebrauch gemacht wird.

Rechnungen.

2. Eben so bleiben vom Stempel befreit Rechnungen, wenn sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache, und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt, und

3. Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer, unter der unmittelbaren Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften und Anstalten in dem Falle, als sie der vorgesetzten Behörde blos zum Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung, oder in Folge einer besonderen ämtlichen Aufforderung unterbreitet werden (§. 83 des Stempelgesetzes).

Zu den unbedingt stempelfreien Urkunden und Schriften gehören:

Eingaben im öffentlichen Interesse.

1. Alle, lediglich im öffentlichen Interesse gemachten, Eingaben (§. 81 des Stempelgesetzes Z. 2).

Eingaben und Schriften in Straffällen.

2. Alle Vorstellungen, Recurse, Beschwerden, Gnadengesuche im Verfahren wegen Verbrechen, schweren Polizei-Uebertretungen, Gefälls-Uebertretungen, oder was immer für anderen Straffällen, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden. Nur die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefällsübertretungen, die nach Ablauf der gesetzlichen Frist überreicht werden, sind nicht stempelfrei, sondern unterliegen, wie oben bemerkt wurde, dem Stempel von 30 kr. (§. 81 des Stempelgesetzes Z. 4).

Annahms-Certificate der Gutsherren.

3. Die Annahms-Certificate, d. i. die Erklärung eines Grundherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen annehmen zu wollen. (Ebenda Z. 9.)

Entlaßscheine der Gutsherren.

4. Die Entlaßscheine der Gutsherren für ihre Unterthanen. (Eben da Z. 10.)

Steuer-Reclamationen.

5. Alle Steuer-Reclamationen, die von dem Steuerpflichtigen in Folge einer öffentlichen Aufforderung angebracht werden. (Eben da Z. 12.)

Cessionen auf Staatsschuldverschreibungen.

6. Die auf Staatsschuldverschreibungen ausgestellten Cessionen. (Eben da Z. 13.)

Prüfungs-Zeugnisse der Normal- und Trivialschüler.

7. Die Prüfungs-Zeugnisse für Normal- und Trivialschüler. (Eben da Z. 27.)

Diesen Zeugnissen wurden rücksichtlich der Stempelfreiheit gleichgestellt:

a. Die pfarrämtlichen Zeugnisse für Lehrjungen über den Besuch der Christenlehre und des Wiederholungs-Unterrichts.

b. Die Zeugnisse über den Religionsunterricht für Brautleute. (Hofkammerdecret vom 22. März 1841 Z. 2113 und vom 3. Mai 1841 Z. 4233.)

c. Die Zeugnisse für jüdische Brautleute über die Prüfung aus dem Sittenbuche Bne-Zion. (Hofkammerdecret vom 21. August 1841 Z. 27524.)

d. Die von den Hauptschul-Directoren und Schulen-Ober-Aufsehern ausgestellten Zeugnisse für Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik (Hofkammerdecret vom 6 December 1841 Z. 47000). Dagegen sind die Zeugnisse für Lehramtscandidaten über den sechsmonatlichen Präparanden-Curs mit dem Stempel von 30 kr. zu bezeichnen. (Hofkammerdecret vom 30. December 1841 Z. 43831.)

Impfungs-Zeugnisse.

8. Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken (§. 81 des Stempelgesetzes Z. 28).

Armuthszeugnisse.

9. Armuthszeugnisse. (Eben da Z. 29.)

Lebensbestätigungen.

10. Die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeitrage u. dgl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde, oder einer ständischen oder Communalcasse betheilt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolglassung der ihnen ausgemessenen Bezüge beibringen müssen. (Eben da Z. 30.)

Diese Freiheit wurde in der Folge auch für jene Fälle ausgedehnt, wo der Bezug aus einer Privatanstalt erhoben wird, welche die Uebung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat. (Hofkammerdecret vom 6. Juni 1841 Z. 23274 und vom 5. Sept. 1841 Z. 7273.)

Meldzettel u. dgl.

11. Alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern; als: Meldungszettel, Aufenthaltsscheine, Postzettel, Passierscheine, wenn sie nicht die Stelle ordentlicher Pässe vertreten u. s. f. (§. 81 des Stempelgesetzes Z. 33). Aus diesem Grunde wurden durch nachträgliche Verordnungen für stempelfrei erklärt:

a. Die Wohnungsbestätigungen der Haus- oder Dienstherren zur Erlangung eines Reisepasses, und deren Legalisirungen (Hofkammerdecret vom 3. Juni 1841 Z. 11465).

b. Die Uebertritts-Certificate für die Bewohner des Gränzbezirks gegen Krakau, insofern sie nicht die Stelle der Pässe vertreten (Hofkanzleidecret vom 17. December 1840 Z. 37752).

c. Die Legitimationsscheine für arme Hirtenkinder unter 13 Jahren in Tyrol und Vorarlberg, welche denselben ausgestellt werden, wenn sie sich, um einen Erwerb zu suchen, in's Ausland begeben (Hofkammerdecret vom 22. März 1841 Z. 8340).

d. Passierscheine, welche zu den Fahrten auf den Eisenbahnen oder auf den Dampfschiffen nur für die Dauer von einigen Tagen ertheilt werden. Ferner die Passierscheine für die eigene Person der Fiaker oder Lohnkutscher (Hofkammerdecret vom 20. October 1841 Z. 35991).

Flaggen- oder Schiffahrts-Patente.

12. Die Flaggen- oder Schiffahrts-Patente zum Betriebe der Moldau- oder Elbe-Schiffahrt (Hofkammerdecret vom 13. Juli 1841 Z. 26660).

Waaren-Erklärungen.

13. Die durch die Gefällsgesetze vorgeschriebenen Waaren-Erklärungen, Steueranmeldungen und Steueransagen, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung durch die Gefällsgesetze geboten wird, insofern ihnen durch diese Gesetze die Stempelbefreiung ausdrücklich zugesichert ist (§. 81 des Stempelgesetzes Z. 34).

Fracht- und Seebriefe.

14. Die Fracht- und Seebriefe, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, keine dem Stempel unterliegenden Bestimmungen enthalten (§. 81 Z. 35).

Acceptationen u. s. f.

15. Die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller anderen, nach den Handels-Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechsel selbst geschriebenen Wechselbürgschaften und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfangs der Wechselforderung. (Eben da Z. 36.)

Abonnementsscheine u. s. f.

16. Die Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptionsscheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke. (Eben da Z. 37.)

Bestätigungen Behufs der Armenbetheilung u. s. f.

17. Zeugnisse über die Wohnung einer Person, zum Behufe einer Betheilung aus dem Armenfonde, so wie die diesfälligen polizeilichen Bestätigungen; ferner die Zeugnisse, Bestätigungen und Anweisungen, welche zum Behufe der Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus beigebracht werden müssen, und die Zeugnisse, welche den Parteien während ihres Aufenthaltes oder nach ihrem Austritte zur Bestätigung ihres gehabten Aufenthaltes im Krankenhause von der Krankenhaus-Direction zur Ausweisung bei den Polizeibehörden u. s. f. ausgefertigt werden (Hofkammerdecret vom 23. August 1841 Z. 27025 und vom 14. Juni 1841 Z. 1529).

Quittungen über Zinsen der Staatsschuld.

18. Die Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleichgehaltenen Obligationen, insofern diesen Quittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist; welcher Fall bei den Banco-Obligationen, bei den ungarischen Hofkammer-Obligationen, bei den Banco-, Lotto-, dann n. ö. ständischen Lotto-Obligationen eintritt (§. 81 Z. 15 des neuen, und §. 9 Lit. d des älteren Stempelgesetzes, dann Hofkammerdecret vom 20. August 1841 Z. 31452).

Quittungen über Gemeindegaben.

19. Die Quittungen über eingehobene öffentliche und Gemeindeauflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen (§. 81 Z. 16).

Quittungen über Unterthansleistungen.

20. Die Quittungen über die aus dem Unterthansbande entspringenden Leistungen der Unterthanen an die Herrschaften. (Eben da Z. 17.)

Zehentquittungen.

21. Die Quittungen über Zehente und Zehent-Reluitions-Gelder. (Eben da Z. 18.)

Schulgeldquittungen.

22. Die Quittungen über eingehobene Schulgelder. (Eben da Z. 20.)

23. Quittungen über empfangenes Almosen. (Eben da Z. 21.)

Quittungen Betreffs der Leistungen an das Militär.

24. Quittungen über Vergütungen für sämmtliche, gesetzlich vorgeschriebene Leistungen der Unterthanen an das Militär, z. B. für geleistete Vorspann. (Eben da Z. 22.)

Quittungen bis 2 fl.

25. Quittungen über Geldbeträge unter 2 fl. C. M. (Eben da Z 23.)

Taxnoten u. s. f.

26. Alle Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung; z. B. Taxen, Steuern. (Eben da Z. 24.)

Quittungen an Cassen u. s. f.

27. Die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation, nebst den eigentlichen Beweisurkunden, übergeben werden müssen; so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen. (Eben da Z. 25.)

Quittungen über Urbar- und Drittelsteuervergütungen und Tazentschädigungen.

28. Quittungen über Urbarsteuer- und Drittelsteuervergütungen (Hofkammerdecret vom 14. December 1840 Z. 44372).

29. Quittungen über die provisorische und über die definitive Tazentschädigung (Eben da).

Quittungen über Kanzleipauschalien.

30. Quittungen der öffentlichen Beamten über Kanzleibeleuchtungs- und sonstige Kanzlei-Pauschalien (Hofkammerdecret vom 14. December 1840 Z. 46399).

Empfangsbestätigungen an Depositenämter.

31. Die Empfangsbestätigungen an Depositenämter über die zur Behebung erfolgten Coupons, weil diese Bestätigungen den Depositenämtern nur wegen der Ordnung ihrer Manipulation gegeben werden müssen. Ferner derlei Empfangsbestätigungen über Privaturkunden, die in den stempelpflichtigen Provinzen ausgestellt sind, über Partial-Obligationen von Privatanlehen, dann über Actien von industriellen Unternehmungen; jedoch nur dann, wenn sie blos wegen der Ordnung der Cassemanipulation ausgestellt werden, z. B. um solche Papiere zu realisiren, umschreiben zu lassen u. dgl., nicht aber, wenn die Empfangsbestätigungen zum Beweise dienen sollen, daß das Gericht seine Verbindlichkeit rücksichtlich der Uebergabe dieser depositirten Effecten erfüllt habe; wenn also z. B. diese Papiere gänzlich, ohne daß mehr eine Redepositirung derselben erfolgt, hinausgegeben werden (Hofkammerdecret vom 15. April 1841 Z. 12847).

Quittungen über zurückgestellte Cautionen.

32. Quittungen über zurückgestellte Cautionen und Vadien sind stempelfrei, weil sie den Cassen und Aemtern blos wegen der Ordnung ihrer Manipulation gegeben werden müssen (Hofkammerdecret vom 24. April 1841 Z. 6793).

Quittungen über Vergütungen der Postanstalt und der Nationalbank.

33. Quittungen über die von der Postanstalt für verlorne oder beschädigte Sendungen gezahlten Vergütungsbeträge (Hofkammerdecret vom 4. Juni 1841 (Z. 16851.)

34. Quittungen über den von der Nationalbank für falsche Banknoten geleisteten Ersatz (Hofkammerdecret vom 14. Juli 1841 Z. 3418).

Hausbüchel.

35. Die Hausbüchel, die zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, insofern darin eine Zahlungsbestätigung nicht enthalten ist (§. 81 des Stempelgesetzes Z. 38).

Lose.

36. Lotterie-Lose bei Effecten-Ausspielungen und Güter-Lotterien (Hofkammerdecret vom 13. August 1841 Z. 29398).

Testamente u. dgl.

37. Die Originale der letztwilligen Anordnungen (§. 81 des Stempelgesetzes Z. 39).

Rücksichtlich der Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall ist zu bemerken, daß erstere immer dem Werthstempel unterliegen, letztere aber nur dann, wenn sie als Verträge wirksam sein sollen, wenn also der Geschenkgeber sich des Rechtes des Widerrufs ausdrücklich begeben, und der Beschenkte die Schenkung nicht nur angenommen, sondern auch eine schriftliche Schenkungsurkunde ausgehändigt erhalten hat.

Beilagen.

38. Beilagen, wenn sie in Originalien oder vidimirten Abschriften, welche bereits mit dem gehörigen Stempel versehen sind, oder in unbedingt stempelfreien Originalien bestehen, bedürfen keiner Nachstemplung. Außerdem ist der Beilagenstempel 6 kr. (§§. 30, 42, 53, 64 und 72 des Stempelgesetzes).

Abschriften.

Dieses (6 kr.) ist auch der Stempel für einfache, 15 kr. der Stempel für vidimirte Abschriften. Nur bei l. f. Behörden muß, wenn die Abschrift von der Behörde selbst besorgt wird, die einfache mit einem 15 kr., und die vidimirte mit einem 30 kr. Stempel versehen sein (§§. 32, 33, 34, 44, 45, 53, 64, 74, 75 und 76 des Stempelgesetzes).

Assecuranz- und Versorgungsgesellschaften.

Einigen Assecuranz- und Versorgungsgesellschaften sind besondere Stempelbegünstigungen zugestanden worden; nämlich:

a. Die erste österreichische Brandschaden-Versicherungsanstalt und die Azienda assicuratrice genießen die Begünstigung des Wechselstempels; auch sind die Quittungen über die von ihnen bezahlten Brandschäden ganz stempelfrei (Hofkammerdecret vom 17. September 1841 Z. 23494).

b. Die Sparcasse-Einlagsbüchel sind stempelfrei; auch ist weder für die, in diesen Bücheln enthaltenen, Bestätigungen der Sparcassen über die bei ihnen hinterlegten Ersparnisse, noch für die in denselben Bücheln ausgestellten Bestätigungen der Einlegenden über den Empfang der Interessen ihrer in die Sparcassen gelegten Ersparnisse oder über den Zurückempfang dieser Ersparnisse selbst eine Stempelgebühr zu entrichten.

Bei Darleihensgeschäften, welche die Sparcasse schließt, genießt sie die Begünstigung, daß nur Eine der hierüber ausgestellten Urkunden, und zwar jene, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, mit dem Classenstempel versehen wird, und daß sich der Betrag dieses Stempels nicht nach dem Werthe des Pfandes, sondern nach der Darlehenssumme richtet (Hofkammerdecret von 18. August 1841 Z. 33390 und vom 4. December 1841 Z. 37812).

Nationalbank.

Die Bücher und Vormerkungen der priv. österr. Nationalbank, dann alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigte Geldurkunden genießen die Stempelfreiheit (Patent vom 1. Juli 1841, §. 46).